



TEILNAHMEBEDINGUNGEN (TNB)

Veranstaltung: **Landpartie auf Gut Kump**

Termin: **Freitag, 21. April bis Sonntag, 23. April 2023**

Besucheröffnungszeiten **Freitag und Samstag 10 – 19 Uhr | Sonntag von 10.00 bis 18.00 Uhr**

Organisationsbüro Landpartie Gut Kump GbR
für Aussteller und Presse, Herbartstraße 1 · 26122 Oldenburg
Tel.: 0441 - 973677-19
info@landpartie-gut-kump.de

Veranstaltungsort Gut Kump · Kumper Landstr. 5 · 59069 Hamm
Tel.: 02385 - 92126-0

Strom/Wasser Dr. Arnold Emke Tel: 0172 - 4230579

Internet www.landpartie-gut-kump.de

Aufbau Mittwoch, 19.04.2023 · 09.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag, 20.04.2023 · 09.00 Uhr – 21.00 Uhr

Abbau Sonntag, 23.04.2023 – Beginn wird durch den Veranstalter festgelegt.
Frühester Start des Abbaus 19.00 Uhr. Bis max. 21.00 Uhr gestattet
Montag, 24.04.2023 · 09.00 Uhr – 18.00 Uhr
Dienstag, 25.04.2023 · 09.00 Uhr – bis spätestens 18.00 Uhr
Pagoden und Gemeinschaftszelt müssen an dem 1. Abbautag bis mittags 12.00 Uhr ordnungsgemäß verlassen sein.

Zwischen

Landpartie Gut Kump GbR, Dr. Arnold Emke, Hendrik Wilms-Schulze Kump, Kumper Landstr. 5, 59069 Hamm

nachfolgend „**Veranstalter**“ genannt

und dem jeweiligen Standmieter

nachfolgend „**Aussteller**“ genannt

werden nachfolgende zum Standmietvertrag gehörende Allgemeine Geschäftsbedingungen (Teilnahmebedingungen TNB) vereinbart:

Teilnahmebedingungen (TNB)

Auf den folgenden Seiten finden Sie die detaillierten und verbindlichen Teilnahmebedingungen. Diese sind aufmerksam von Ihnen zu lesen und Folge zu leisten. Mit der Rücksendung Ihres unterzeichneten Teilnahmeantrages stimmen Sie den Teilnahmebedingungen rechtsverbindlich zu.



Inhaltsübersicht Teilnahmebedingungen Landpartie Gut Kump 2023:

1. Allgemeine Hinweise (Öffnungszeiten, Auf- und Abbauzeiten, Hinweise)
2. Anmeldung / Zulassung / Konkurrenzausschuss
3. Standmiete
4. Zahlungsbedingungen
5. Fahrzeuge jeglicher Art
6. Ausstellerausweise
7. Personal Aussteller
8. Platzzuteilung
9. Standbezeichnung
10. Standgestaltung
11. Standaufbau / Verkehrssicherheit
12. Beschaffenheit der Ausstellungsflächen
13. Pagodenzelt
14. Weitervermietung / Untervermietung / Mitaussteller
15. Prüfungs- / Rügepflicht
16. Verkauf
17. Umwelt / Nachhaltigkeit
18. Reinigung
19. Standabbau
20. Installation Strom
21. Wasseranschluss
22. Brandschutztechnische Vorgaben / Auflagen / Vorkehrungen
23. Caterer / Gastronomen
24. Bewachung
25. Sicherheit der Veranstaltung / Vorschriften der Versammlungsstätten-VO:
26. Sonstige vom Aussteller zu beachtende und einzuhaltende Vorschriften (Auswahl)
27. Notfalleinrichtungen / Weisungen des Veranstaltungsleiters / Abbruch der Veranstaltung / Räumung / Ausschluss von Schadensersatzansprüchen
28. Personal Veranstalter
29. An- und Abfuhr von Ausstellungsgütern
30. Gutscheine für Kunden
31. Werbung
32. Fotografieren / Presse
33. GEMA
34. Höhere Gewalt / Sorgfalt
35. Schadenersatz / Versicherung / Haftung
36. Abtretungsverbot
37. Aufrechnungsverbot
38. Mietdauer
39. Nebenabmachungen / Generalia
40. Textform
41. Deutsches Recht
42. Rücktritt vom Vertrag / Kurzfristige Absage durch den Aussteller
43. Datenschutz
44. Hausrecht / Zuwiderhandlung
45. Gerichtsstand



1. Allgemeine Hinweise (Öffnungszeiten, Auf- und Abbauzeiten, Hinweise)

Ausstelleröffnungszeiten

- a.) Aussteller können jeweils eine Stunde vor Beginn und nach Ende der offiziellen Öffnungszeiten das Ausstellungsgelände betreten. Datum und Öffnungszeiten der Veranstaltung sind für alle Aussteller verbindlich. Sie können nur in Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters geändert werden.
- b.) Fahrzeuge jeder Art und/oder Anhänger dürfen erst nach Freigabe der Veranstaltungsleitung das Gelände befahren. Die Veranstaltung muss gänzlich zum Abschluss gekommen sein, sprich es befindet sich kein öffentliches Publikum mehr auf dem Ausstellungsgelände, sodass keine Gefährdung dieser mehr besteht. Es ist stets Schritttempo zu fahren.
- c.) **Achtung: Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Mobilnummer immer sichtbar im Fahrzeug hinterlegt ist und Sie auf dem Gelände ständig Ihre Ausstellerausweise tragen! An den Veranstaltungstagen sind bis maximal eine halbe Stunde vor Beginn alle Fahrzeuge vom Gelände zu entfernen!**

d.) Auf- und Abbauzeiten:

Aufbau	Mittwoch, 19.04.2023 · 10.00 Uhr – 18.00 Uhr Donnerstag, 20.04.2023 · 10.00 Uhr – 21.00 Uhr
Abbau	Sonntag, 23.04.2022 – Beginn wird durch den Veranstalter festgelegt. Bis max. 21.00 Uhr gestattet Montag, 24.04.2023 · 09.00 Uhr – 18.00 Uhr Dienstag, 25.04.2023 · 09.00 Uhr – bis spätestens 18.00 Uhr

- **Achtung: Pagoden und Gemeinschaftszelt müssen an dem Montag, 24.04.2022 bis mittags 12.00 Uhr ordnungsgemäß verlassen sein**

- e.) Bitte melden Sie sich bei Ankunft an unserem InfoStand. Hier erhalten Sie alle Informationen und Materialien für den weiteren Verlauf der Veranstaltung (Ausweise, Depotmarken, Merkblätter, etc.). Erst nach Anmeldung am Infostand und Einweisung des Standes, dürfen Sie mit ihrem Standaufbau beginnen.
-

2. Anmeldung / Zulassung / Konkurrenzausschluss

- a.) Mit der Unterzeichnung der Anmeldung (Teilnahmeantrag) zur Landpartie Gut Kump 2023 werden die TNB als rechtsverbindlich für den Aussteller anerkannt. Diese TNB gelten auch für zukünftige Vertragsverhältnisse. Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Ausstellers finden in keinem Fall Anwendung. Mit dieser Unterzeichnung ist die Teilnahme seitens des Ausstellers rechtsverbindlich.
- b.) Der Aussteller trägt für den Eingang der Anmeldung die Beweislast.
- c.) Die Entscheidung über Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen (Sortimenten, Produkten, Handwerken, etc.) trifft der Veranstalter nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Teilnahmevertrag kommt durch die Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter zustande. Vorher besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme. Der Veranstalter ist berechtigt Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.
- d.) Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Dem Aussteller wird in Hinblick auf seinen Stand keinerlei Konkurrenzschutz gewährt.
- e.) Der Teilnahmeantrag ist stets vollständig für jedes Jahr vom Aussteller auszufüllen. Hinweise, wie z.B. „wie im Vorjahr“ oder „wie fernmündlich besprochen“ können nicht berücksichtigt werden und führen in keinem Falle zu einem Vertragsschluss. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht zwingend maßgeblich.
- f.) Wird der Anmeldeschluss nicht beachtet, geht der Veranstalter davon aus, dass seitens des Ausstellers kein Interesse an einer Teilnahme besteht und kann den Standplatz sofort anderweitig vergeben. Eine verspätete Rücksendung des unterschriebenen Teilnahmeantrages erhebt den Veranstalter von einer Platzzusage. Nach dem Anmeldeschluss eingehende Anmeldungen können nur nach Maßgabe der noch zur Verfügung stehenden Plätze Berücksichtigung finden.
- g.) Tische, Himmel, u.ä. für den Stand, die nicht ausdrücklich und fristgerecht im Teilnahmeantrag angefordert wurden, werden vom Veranstalter auch nicht zur Verfügung gestellt.



3. Standmiete

- a.) Die Standmieten sind dem Teilnahmeantrag/ Anmeldeformular zu entnehmen. Ein verspäteter Eingang der Standmiete erhebt uns von der Platzzusage. Ein Standmietvertrag kommt in diesem Falle nicht zustande und ein Anspruch auf Schadensersatz steht dem Aussteller in keinem Fall zu. Der Veranstalter erhält sich einen Schadensausgleich vor. Die Miete und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (nach UStG in der jeweils gültigen Fassung) ausgewiesen wird und zu entrichten ist.
- b.) Ist ein Leistungsempfänger (Aussteller) nicht in Deutschland ansässig, kann unter bestimmten Voraussetzungen die Steuerschuld auf ihn übergehen (Reserve Charge). Hierzu ist die Unternehmereigenschaft im Anmeldeformular zu erklären. Bei Leistungsempfängern aus der EU ist zusätzlich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zwingend mitzuteilen.
- c.) Berechnung der Standmiete: jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenflächen grundsätzlich als Rechteck ohne Berücksichtigung von Einbauten, kleinen Abweichungen und dergleichen, berechnet.

4. Zahlungsbedingungen / Zahlungshinweise

Die Standmiete ist in voller Höhe mit der Zusendung der Rechnung fällig. Die Rechnung ist ohne Abzüge an folgendes Konto zu leisten:

Bankverbindung

Sparkasse Soest

IBAN: DE36 4145 0075 0000 0269 97 BIC: WELADED1SOS

Die termingerechte Bezahlung der Rechnung ist Voraussetzung für die Teilnahmen. Sollte die Zahlung nicht bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter eingegangen sein, ist die Teilnahmeberechtigung erloschen. In diesem Falle behält sich der Veranstalter einen Schadensausgleich in der Höhe der lautenden Rechnung ohne UST vor. Ein Anspruch auf Schadensersatz steht dem Aussteller nicht zu. Rechnungen für Sonderleistungen des Veranstalters und Handwerksfirmen sind direkt jeweils am Tag der Rechnungserteilung fällig.

Sollten die Angaben zum Rechnungsadressaten nach Erhalt der Rechnung auf Wunsch des Ausstellers vom Veranstalter angepasst werden, so wird eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 15,00 € netto erhoben.

5. Fahrzeuge jeglicher Art

- a.) Für die Fahrzeuge der Ausstellerfirmen und des jeweiligen Standpersonals werden Parkausweise in begrenzter Anzahl ausgegeben. Jeder Aussteller und Mitarbeiter ist verpflichtet den Parkausweis gut sichtbar mit Handynummer und Kennzeichen in jedem zugehörigen Fahrzeug zu platzieren.
- b.) Ein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz kann nicht zugestanden werden.
- c.) **Es darf nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen für Aussteller geparkt werden. Dies gilt für Fahrzeuge aller Art, auch Anhänger etc.** Alle anderen Parkplätze sind den Besuchern vorbehalten. Es darf nur im hinteren Bereich geparkt werden. Die Sicht auf die Parkplatzflächen darf nicht verstellt werden.
- d.) Sollte der Wagen im Wege stehen, den Ablauf der Veranstaltung stören oder unsachgemäß geparkt sein, so wird dieser kostenpflichtig zu Lasten des Ausstellers/Fahrzeugbesitzers abgeschleppt.
- e.) An den Veranstaltungstagen sind alle Fahrzeuge und Anhänger mindestens eine halbe Stunde vor Beginn vom Veranstaltungsgelände zu entfernen. Wir möchten Sie dringend auffordern dem Folge zu leisten.
- f.) Es ist stets Schritttempo zu fahren.
- g.) Während der Veranstaltung ist das Abstellen/Parken von Fahrzeugen und Anhängern auf dem gesamten Veranstaltungsgelände strikt verboten und nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Veranstaltungsleitung in besonderen Einzelfällen gestattet.

6. Ausstellerausweise

- a.) Während der gesamten Durchführungszeit der Veranstaltung, sprich auch während der Auf- und Abbauphase, sind die Ausstellerausweise /- Bändchen, jederzeit und gut sichtbar am Handgelenk zu tragen.
- b.) Pro Aussteller werden automatisch 2 Ausweise vergeben. Alle weiteren angeforderten Ausweise können mit einer Gebühr in der Höhe von € 5,- pro Ausweis belegt werden. Nach Erhalt der Standbestätigung hat der Aussteller unaufgefordert dem Veranstalter schriftlich die Personenanzahl und Namen der mit der Ausstellung betreuten Mitarbeiter mitzuteilen.



- c.) Der Ausweis ist bei jedem Betreten des Veranstaltungsgeländes an den Einlässen/Kassen ohne gesonderte Aufforderung dem Veranstaltungspersonal vorzuzeigen. Die Ausweise sind personengebunden und **nicht** übertragbar.

7. Personal Aussteller

- a.) Der Aussteller versichert seinen Standplatz nur mit fachkundigem Personal zu besetzen. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen den gesamten Vertrag erhalten sowie alle wichtigen Informationen, um eine reibungslose Durchführung ermöglichen zu können. Das eingesetzte Personal ist vorab dem Veranstalter zu melden. Spätestens jedoch bei Aufbau mit den Kontaktdaten unaufgefordert mitzuteilen.
-

8. Platzzuteilung

- a.) Die Platzierung des Ausstellers wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Flächen nach eigenem Ermessen vorgenommen.
- b.) In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Ein Anspruch besteht in keinem Fall. Der Veranstalter ist erforderlichenfalls berechtigt Größe, Form und Lage des zugeteilten Standplatzes zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung. Verändert sich dadurch die Bemessungsgrundlage für die Standmiete, so erfolgt eine anteilige Rückzahlung oder Nachberechnung der Miete. Ein Austausch des zugeteilten Standplatzes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte sind ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- c.) Der Veranstalter behält sich vor Stände aus Gründen der Organisation, der Sicherheit oder des Gesamtbildes auf einen anderen Platz zu verlegen.
- d.) Änderung angrenzender Stand. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.
- e.) Die Mindestgröße einer Standfläche beträgt 10 Quadratmeter. Kleinere Flächen werden nur vermietet, wenn sich solche bei der Aufplanung / Zuteilung ergeben und vom Veranstalter ermöglicht werden können.
- f.) Der Veranstalter ist berechtigt, Änderungen bzgl. der Standgestaltung zu verlangen. Dies gilt auch für Belästigungen durch Geruch, Geräusche oder anderer Mängel. Es kann ein Standfoto des Ausstellungsstandes verlangt werden.
-

9. Standbezeichnung

Wir weisen hiermit den Aussteller darauf hin, dass der Aussteller nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist, an den Ständen den Namen, Firmenbezeichnung, Anschrift und ferner angebotene Waren, Produkte und bei Leistungsangeboten die geforderten Preise einschließlich Mehrwertsteuer deutlich sichtbar und gut leserlich anzubringen hat.

10. Standgestaltung

- a.) Der Aussteller darf keinerlei substantielle Veränderungen an der Mietsache vornehmen. Es ist ausdrücklich verboten Schrauben, Nägel, Harken, Klebebänder jeglicher Art, oder andere Vorrichtungen an den Gebäuden, Zelten/Pagoden, oder Räumlichkeiten anzubringen. Jegliche Anbringung von Halterungen u.ä. bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Es ist untersagt Möbel oder andere Gegenstände in den Räumlichkeiten oder Standbereichen eigenhändig zu bewegen oder in die Standgestaltung zu integrieren.
- b.) Eventuelle Beschädigungen an Zeltwänden, Fußboden, Gebäuden, usw. gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber/Aussteller
- c.) Einfarbige Landhausstil-Schirme sind gestattet (unifarben: weiß, beige/creme, dunkelgrün). Jegliche andere Form der Standüberdachung oder Teilüberdachung bedarf der ausdrücklichen Freigabe durch den Veranstalter.
- d.) Der Einsatz von System- bzw. Fertigständen ist in der Anmeldung ausdrücklich mitzuteilen und bedarf der Freigabe durch den Veranstalter. Das Nutzen von Rollups oder anderen Werbeträgern ist generell verboten. In Ausnahmefällen können diese nach Zustimmung durch den Veranstalter gestattet werden.
-

11. Standaufbau / Verkehrssicherheit

- a.) Die vom Aussteller in der Anmeldung bestellte und vom Veranstalter bestätigte Ausstellungsfläche wird vom Veranstalter gekennzeichnet. Die Art der Gestaltung unterliegt der Genehmigung des Veranstalters.
- b.) Für seinen Stand muss der Aussteller eine bau- und brandschutztechnische Abnahme akzeptieren und alle notwendigen Sicherheitsauflagen erfüllen oder unverzüglich vor Veranstaltungsbeginn nachbessern. Die nach DIN4844 mit Rettungszeichen für Rettungs- und Notausgänge gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege sind stets mit



einer Durchgangsbreite von mindestens 2 Metern freizuhalten. Rettungszeichen und Feuerlöscher müssen zu jeder Zeit sichtbar sein und dürfen nicht verbaut oder mit Dekoration verdeckt werden.

- c.) Vor Veranstaltungsbeginn findet eine Abnahme statt, eventuelle Beanstandungen müssen sofort umgesetzt werden. Der Veranstalter behält sich vor, mangelhafte Stände abzulehnen bzw. nicht genehmigte Aufbauten und dergleichen auf Kosten des Ausstellers abzuändern oder zu entfernen.
 - d.) Für von seinem Stand und seinen Produkten, sowie seinem Betrieb ausgehenden Gefahren haftet der Aussteller selbst und in vollem Umfang. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass durch den Aufbau seiner Dekorations- u. Verkaufsgegenstände keine Gefahr für Andere ausgeht. Der Aussteller ist für die Verkehrssicherungspflicht seines Ausstellungsbereiches alleinig zuständig und verantwortlich. Stolperfallen o.ä. müssen vom Aussteller vermieden bzw. beseitigt werden. Die Sicherheit seines Standes hat der Aussteller zu jeder Zeit zu garantieren.
-

12. Beschaffenheit der Ausstellungsflächen

- a.) Der Standplatz wird an den Aussteller besenrein übergeben.
 - b.) Der Veranstaltungsort bezieht seinen besonderen Charakter aus seinem Alter, seiner historischen Bedeutung und dem altersbedingten typischen Zustand der Baulichkeiten und Nebengelasse. Dieser während der Veranstaltung vorhandene Gebäudezustand wird als bekannt vorausgesetzt und vom Aussteller als vertragsgerecht akzeptiert.
 - c.) Die Ausstellerhäuser, -Räumlichkeiten oder der Ausstellungsbereich (Gemeinschaftszelte, Pagoden, Freiflächen, etc.) können eine gewisse Grundfeuchtigkeit besitzen, weshalb der Veranstalter dem Aussteller empfiehlt empfindliche Waren und Produkte abends eigenständig mitzuführen oder gesondert zu lagern. Für etwaige entstandene Schäden an Waren, Gütern oder Produkten haften der Veranstalter und der Eigentümer in keinem Fall.
 - d.) Die Gemeinschaftszelte oder historischen Gebäude sind fliegende Bauten oder haben eine historisch begründete Beschaffenheit. Etwaige Mängel in Form von Geruch, Feuchtigkeit, Temperatur, Witterung o.ä. wird als bekannt vorausgesetzt. Ein Anspruch auf Minderung besteht in keinem Fall.
 - e.) Der Veranstalter empfiehlt dem Aussteller ausdrücklich den jeweiligen Standplatz in einem Gebäude selbstständig und unter Berücksichtigung der Stromangaben, mit genügend Lichtelementen zu beleuchten, da die Gebäude aufgrund ihrer Bauweise wenig Tageslicht zulassen und eine Grundbeleuchtung des Gebäudes nicht vorausgesetzt werden kann. Die Beleuchtung und Leuchtelemente sind vom Aussteller selbst mitzuführen und zu installieren. Jegliche Form der Anbringung muss mit dem Veranstalter oder Eigentümer besprochen sein und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.
 - f.) Der Veranstalter stellt lediglich eine Anschlussmöglichkeit, sofern angemeldet, an den üblichen Haushaltsstrom. Bitte nutzen Sie bevorzugt LED-Lampen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
-

13. Pagodenzelt

Die angemieteten Pagodenzelte haben mindestens 50 % Fenstermarkisen. Die Farbe der Pagode ist Weiß. Die Fußbodenart kann variieren, ist aber in der Regel aus Holz. Ebenso ist das auf der Anmeldung notierte Innenmaß lediglich ein Richtwert und kein tatsächlich verbindliches Maß. Regressansprüche kann der Aussteller nicht stellen, sollte das Innenmaß von den in der Anmeldung getätigten Angaben abweichend sein. Eine Wertminderung oder Mietnachlass kann nicht geltend gemacht werden. Individuelle Maßangaben können angefragt werden, sofern der Aussteller dies für seine Standgestaltung benötigt. Der Aufbau der Pagoden kann aufgrund der vor Ort herrschenden Gegebenheiten in der Eintrittshöhe oder im Ausrichtungswinkel variieren, da ein statisch sicherer Aufbau umgesetzt werden muss. Ein Anspruch auf Minderung besteht in keinem Fall.

14. Weitervermietung / Untervermietung / Mitaussteller

- a.) Ausstellungsflächen jeder Art können nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters an Dritte weitervermietet oder untervermietet werden. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
 - b.) Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Standplatz mieten, so bestimmen sie schriftlich einen Hauptaussteller, der alleiniger Vertragspartner des Veranstalters wird. Jedoch haftet jeder Aussteller von ihnen als Gesamtschuldner und unterliegt ebenfalls den TNB. Die Mitaussteller sind im Teilnahmeantrag nach Namen, Branche und Ausstellungsthema zu benennen. Ihre Teilnahme bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige und Zustimmung durch den Veranstalter. Sollte der Veranstalter einen Mitaussteller oder Untermieter genehmigen, wird eine Pauschale i.d.H.v. € 150,- netto je zusätzlichen Aussteller erhoben.
-

15. Prüfungs- / Rügepflicht

Der Aussteller hat die Eignung des ihm zugewiesenen Standplatzes für seine Bedürfnisse und Erforderlichkeiten, seine Waren durch zusätzliche Vorrichtungen, Zeltbahnen, Folien, etc. zu prüfen und unverzüglich nach Platzzuteilung, spätestens bei Aufbau bzw. Bezug, zu rügen.



16. Verkauf

- a.) Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind zulässig. Alle Auftragsformulare, Quittungen, etc. müssen Namen und Anschrift des Ausstellers tragen, sowie falls für Dritte verkauft wird, zusätzlich deren Namen und Anschrift. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (PAngVO, UWG, JSchG, RabattG, Arbeitszeitgesetz, lebensmittelrechtliche Vorschriften, Hygienevorschriften, etc.) wird hingewiesen.
- b.) Auf der Veranstaltung darf **keine reduzierte Ware angeboten** werden (Rote Preise, Sonder- oder Messepreise).
- c.) Es dürfen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, einschließlich Parkplatzbereiche, keine Gutscheine ausgelegt oder verteilt werden. Verteilung unmittelbar am eigenen Stand sind erlaubt.
- d.) Verkaufte Ausstellungsstücke müssen vor Ort am Stand verbleiben und dürfen erst nach Ende der Veranstaltung an den Käufer ausgeliefert/übergeben werden.
- e.) Der Aussteller ist verpflichtet seinen Stand während der Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten Waren zu belegen und während der angesetzten Öffnungszeiten geöffnet und mit sachkundigem Personal besetzt zu haben.

17. Umwelt / Nachhaltigkeit

- a.) Der Aussteller verpflichtet sich, sich umweltgerecht zu verhalten.
- b.) Der Aussteller verpflichtet sich, keine Plastiktüten /-Taschen an Käufer/Besucher auszugeben. Er wird nachhaltige Verkaufstüten verwenden. Außer er ist aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen hierzu verpflichtet.
- c.) Bei Bewirtungen soll auf Einweggeschirr verzichtet werden. Getränke soll soweit möglich in Mehrwegbehältnissen beschafft werden. Falls dennoch in Einzelfällen Einweggeschirr eingesetzt wird, dürfen nur Materialien verwendet werden, die grundwasserneutral verrotten oder in Müllheizkraftwerken ohne umweltschädliche Rückstände verbrannt werden können.
- d.) Trennen Sie Ihren Müll konsequent und nutzen Sie dafür die entsprechenden Container

18. Reinigung

- a.) Die Ausstellungsstände werden vom Veranstalter besenrein übergeben.
- b.) Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes. Die Reinigung des Standplatzes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Anfallender Müll beim Auf- und Abbau muss ebenfalls vom Aussteller entsorgt werden. Der Aussteller muss täglich nach Ausstellungsschluss die Reinigung vorgenommen haben und bis ½ Stunden nach Abschluss beendet sein.
- c.) Der Aussteller ist verpflichtet, vorher durch den Veranstalter oder Eigentümer genehmigte, Schrauben, Nägel, Klebestreifen, an geliehenen oder bezogenen Standplätzen beim Abbau ohne Rückstände von Schäden, zu entfernen. Kommt der Aussteller seiner Pflicht nicht nach, werden die Reinigungskosten oder gegebenenfalls entstandenen Schäden dem Aussteller nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

19. Standabbau

- a.) Die in den Teilnahmebedingungen genannten Abbautermine/-Zeiten sind für alle Aussteller verbindlich.
- b.) Ausstellungsgegenstände, über die bis zwei Wochen nach dem letzten Veranstaltungstag nicht verfügt wurde, gehen in das Eigentum des Veranstalters über. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.
- c.) Der Veranstalter übernimmt für Schäden oder Entwendungen keine Haftung, es sei denn sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Veranstalters oder seiner Erfüllungshilfen.
- d.) Mit dem teilweise oder ganzen Abbau der Stände darf erst nach Ausstellungsschluss des letzten Veranstaltungstages und mit Genehmigung des Veranstalters begonnen werden. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen dem Aussteller eine Konventionalstrafe von € 500,- netto in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für geschlossene Stände während der Besucheröffnungszeiten.
- e.) **Pagoden sind am 1. Abbau Tag** vollständig und ordnungsgemäß zu verlassen, da mit dem Abbau direkt begonnen werden muss. Mehrkosten die dem Veranstalter aufgrund von verursachten Verzögerungen seitens des Ausstellers entstehen, hält sich der Veranstalter eine Weiterberechnung vor.

20. Installation Strom

- a.) Stromanforderungen /- Anschlüsse sind mit der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- b.) Der Veranstalter stellt in der Nähe der Stände üblichen Haushaltsstrom an Verteilergeräten / Unterverteiler zur Verfügung.
- c.) Der eigene Stand ist von dem Aussteller selbst mit einem Stromkabel zu dem Verteilergerät auszustatten. Wir empfehlen eine Mindestlänge von 100 Meter Kabeltrommel. Diese sind in jedem Falle vollständig abzurollen (**Brandgefahr!**).



- d.) Der Aussteller hat mit der Anmeldung Angaben über die benötigten Anschlusswerte (kW) mitzuteilen. Das Formular ist vollständig und mit allen Angaben auszufüllen. Präzise Angaben sind für die Ermittlung der Auslastung enorm wichtig! Wenn Störungen und/oder Schwankungen der Stromversorgung entstehen, so haftet der Veranstalter oder Eigentümer für diese nicht.
 - e.) Energieversorgungsgeräte und entsprechende Kabel sind ordnungsgemäß nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik einzurichten und zu unterhalten. Jeder Aussteller ist für jedes, das von ihm genutzte Energieversorgungsgerät selbst und in vollem Umfang haftbar. Diese müssen mit den Prüfzeichen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker VDE gekennzeichnet sein. Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit der von ihm verwendeten Geräte und Materialien im Rahmen der dafür gültigen gesetzlichen Regelungen verantwortlich. Alle elektrischen Geräte und Leitungen müssen nach DGUV Vorschrift 3 geprüft sein (Geprüfte Qualität). Sollte dennoch ein Aussteller (Endverbraucher) keine geprüfte Qualität verwenden, ist er selber für den entstandenen Schaden haftbar. Reparaturkosten durch Schäden an eigenen Geräten u.ä., sowie Kosten für notwendige Elektro-Notdienst-Einsätze, die auf eigenes Verschulden eines Ausstellers zurückzuführen sind, werden nach der Veranstaltung pauschal in Rechnung gestellt.
 - f.) Die Beleuchtung ist auf LED-Beleuchtung umzustellen. Die Beleuchtung und Leuchtelemente sind vom Aussteller selbst mitzuführen.
-

21. Wasseranschluss

- a.) Fließendes Wasser wird an den Ständen nicht zur Verfügung gestellt. Anschlussschläuche sind von der Verteilerstelle bis zum Stand vom Aussteller selbst mitzuführen. Mindestens 50 Meter. Gemäß Trinkwasserverordnung müssen Nahrungsmittelanbieter und –verwerter einen Trinkwasserschlauch (blau) KTW/DVGW verwenden.
 - b.) Gießwasser für Pflanzen kann auf schriftliche Anfrage ermöglicht werden. Dies wird gesondert berechnet.
-

22. Brandschutztechnische Vorgaben / Auflagen / Vorkehrungen

- a.) In allen Ausstellungsräumen und Pagoden, sowie auf dem gesamten Veranstaltungsgelände sind das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer grundsätzlich verboten! Dies gilt auch für Kerzen, egal in welchem Gefäß sich diese befinden. **Keine Ausnahmen!**
- b.) Die in den Ausstellungsräumen und Pagoden/Zelten zur Dekoration verwendeten Textilien und Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar, besser nichtbrennbar, nach DIN 4102, sein.
- c.) Energieversorgungsgeräte und entsprechende Kabel sind ordnungsgemäß nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik einzurichten und zu unterhalten. Diese müssen mit dem Prüfzeichen VDE versehen sein. Siehe hierzu Installation Strom (18).
- d.) Der Aussteller und seine Mitarbeiter machen sich mit dem Standort und den Funktionsweisen der Feuerlöschgeräte vertraut.
- e.) Kabeltrommeln sind komplett abzurollen, um eine Überhitzung zu vermeiden! **BRANDGEFAHR!**
- f.) Bei Ständen mit erhöhten Brandgefahren richtet der Aussteller auf seine Kosten in Abstimmung mit der Feuerwehr eine Brandsicherheitswache ein.
- g.) Ausstattungen müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material bestehen (§33 Abs. 3 Versammlungsstätten-VO)
- h.) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. (§33 Abs. 4)
- i.) Inszenierungsbedingte Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§33 Abs. 5). Andere Ausschmückungen sind untersagt.
- j.) Das Ausschmücken von Rettungs- und Fluchtwegen ist untersagt
- k.) Brennbares Material muss in jedem Fall von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern o.ä. so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann (§33 Abs. 8 VStättVO)
- l.) Pyrotechnische Gegenstände und brennbare Flüssigkeiten dürfen grundsätzlich nicht in die Mietsache eingebracht werden. Falls Aussteller dies im Einzelfall schriftlich genehmigt wird, dürfen vorgenannte Materialien und Stoffe nur in den dafür speziell vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.
- m.) Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, Sätzen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist untersagt. Etwas anderes gilt nur, wenn der Einsatz solcher Mittel in der Art der Veranstaltung inszenierungsbedingt begründet ist, die Vorschrift über das Gastspielprüfbuch (§§ 40 Abs. 6, 45 Versammlungsstätten-VO) eingehalten ist und der Veranstalter, die Aussteller und die Feuerwehr dem Einsatz nach Abstimmung schriftlich vorab zugestimmt haben (vgl. § 35 Abs. 2 Versammlungsstätten-VO). Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss dann in jedem Falle durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete und zugelassene und entsprechend befähigte Person überwacht werden. Der Aussteller trägt insoweit sämtliche anfallenden Kosten zusätzlich.



- n.) Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist grundsätzlich verboten und nur nach Vorliegen einer schriftlichen Genehmigung vom Aussteller zulässig.

23. Caterer / Gastronomen

- a.) Der Verkauf von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr ist nicht gestattet. Auch die entgeltliche Abgabe von Kostproben ist nicht gestattet.
- b.) Caterer haben die Brandschutzauflagen sowie Sicherheitsmaßnahmen (Feuerlöscher, Löschdecken, etc.) zu berücksichtigen und umzusetzen. Cateringaussteller / Gastronomen haften selbst für Ihre Sicherheit und sind für diese verantwortlich. Ebenso haben Sie ggf. die vorliegende Exklusivitätsrechte der Sponsoren der Veranstaltung zu wahren.
- c.) Die Standgebühren, Nebenkosten für Cateringbetriebe / Gastronomen können im Bereich Müll, Strom, Wasser von den in der Anmeldung genannten Kosten abweichen, aufgrund des höheren Bedarfs.
- d.) Der Aussteller hat die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gaststättengesetzes sowie des Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamtes einzuhalten und selbstständig etwaige Anträge/Genehmigungen bei der zuständigen Behörde/Ordnungsamt einzuholen und die Kosten selbst zu tragen.
-

24. Bewachung

- a.) Die Bewachung des Veranstaltungsgeländes wird vom Veranstalter vorgenommen. Die Überwachung gilt **nicht** für einzelne Stände der Aussteller. Der Inhalt der Pagoden, Ausstellungsräume und Ausstellungsständen wird nicht bewacht. Gegen Abhandenkommen von Waren, Dekorationen, Standausstattungen, Ausstellungsgegenständen, etc. trifft der Veranstalter keinen Schutz. Es bleibt vielmehr dem Aussteller selbst überlassen, sein Eigentum durch geeignete, den Ablauf der Veranstaltung nicht störende und/oder nicht Mietsachen beschädigende Maßnahmen gegen Wegnahme, Diebstahl oder Einbruch zu schützen.
- b.) Sofern der Aussteller eine besondere Standbewachung wünscht, wird diese ausschließlich durch Beauftragte des Veranstalters zu den jeweils gültigen Bedingungen durchgeführt.
- c.) Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht transportierbare Gegenstände durch den Aussteller unter Verschluss genommen werden. Der Veranstalter weist darauf hin, dass zur Abwendung von Schäden am Stand und Ausstellungsständen die Möglichkeit eines geeigneten Versicherungsschutzes besteht. Der Abschluss einer derartigen Versicherung wird vom Veranstalter empfohlen. Besondere Vorsicht ist beim Auf- und Abbau geboten, da hier eine Kontrolle schwer möglich ist.
- d.) Für zurückgelassene Waren, Ausstellungsstücke oder Materialien, wird seitens des Veranstalters und des Eigentümers keine Haftung übernommen. Die Waren und Gegenstände können und werden nicht gesondert bewacht oder verschlossen. Der reguläre öffentliche Betrieb wird nach Anschluss an die Veranstaltung wieder uneingeschränkt aufgenommen. Der Veranstalter übernimmt für entwendete und beschädigte Ware sowie für Personenschäden keinerlei Haftung.
-

25. Sicherheit der Veranstaltung / Vorschriften der Versammlungsstätten-VO:

Bedienung von Einrichtungen / Rettungswegen / Bestuhlungsplan / Abschränkungen etc.

- a.) Die in der Mietsache vorhandenen Einrichtungen, technischen Anlagen und Geräte dürfen ausschließlich vom Veranstalter und dessen Personal bzw. dessen Dienstleister bedient werden. Jede Bedienung durch den Aussteller bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters oder Eigentümers.
- b.) Rettungswege in der Mietsache und auf dem Veranstaltungsgelände bzw. Grundstück sowie Notausgänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Ordnungsdiensten müssen ständig und dauerhaft freigehalten werden.
- c.) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig freigehalten werden.
- d.) Während des Veranstaltungsbetriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein
- e.) Technische Anlagen aller Art, insbesondere Stromkästen, Diensttüren, Entlüftungsanlagen, Hydranten, Feuermelder, Feuerlöscher, Notausgangsschilder, Schaltkästen etc. müssen dauerhaft freigehalten und dürfen zu keiner Zeit verdeckt oder versperrt werden.
-

26. Sonstige vom Aussteller zu beachtende und einzuhaltende Vorschriften (Auswahl)

- a.) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung darf es zu keinerlei Belästigung der Nachbarschaft kommen. An Werktagen zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ist jeglicher Lärm zu vermeiden. Insoweit hält der Aussteller den Veranstalter von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei. Dies gilt auch für etwaige Buß- und oder Strafgeelder etc.



- b) Vom Aussteller u.a. einzuhaltende gesetzliche Vorschriften: Der Aussteller versichert dem Veranstalter, folgende gesetzliche Vorschriften zu kennen und einzuhalten:
- Die einschlägige landesrechtliche Versammlungsstätten-VO; insbesondere die Betriebsvorschriften der §§ 31 ff.
 - Die Gewerbeordnung
 - Das Arbeitsschutzgesetz
 - Das Arbeitszeitgesetz
 - Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft (z.B. UVV BGV A1 und UVV BGV C 1)
Die DIN 15905 Teil 5 (Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörgefährdung)
 - Die DIN EN 600825 - 1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“
 - Die DIN 4102 (Entflammbarkeit)
 - Das Bundesimmissionsschutzgesetz nebst Anlagen, TA Lärm
 - Einschlägige gesundheits- und lebensmittelrechtliche Vorschriften und Gesetze
- c) Der Aussteller verpflichtet sich, das Jugendschutzgesetz vollumfänglich, insbesondere aber in Bezug auf die Abgabe von Tabakwaren und alkoholischen Getränken zu beachten. (§ 9 JSchG)
-

27. Notfalleinrichtungen / Weisungen des Veranstaltungsleiters / Abbruch der Veranstaltung / Räumung / Ausschluss von Schadensersatzansprüchen

- a.) Der Aussteller hat sich rechtzeitig während des Aufbaus der Veranstaltung mit den Einrichtungen – insbesondere im Hinblick auf Notausgänge, Rettungswege und Notfalleinrichtungen sowie den Brandschutz – vertraut zu machen.
- b.) Der Veranstalter stellt einen Veranstaltungsleiter. Dessen Anweisungen hat der Aussteller ohne Ausnahme Folge zu leisten.
- c.) Bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nicht abgestellt werden können, insbesondere bei der Gefährdung von Personen oder wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte und/oder dem Veranstaltungsgelände notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können, hat der Veranstalter das Recht und die Pflicht, den Veranstaltungsbetrieb einzustellen, d.h. die Veranstaltung unverzüglich abbrechen und/oder durch ihren Veranstaltungsleiter abbrechen zu lassen (§ 38 Abs. 4 Versammlungsstätten-VO-NS). Eine Erstattung bereits gezahlten Mietzinses findet in diesem Falle nicht statt.
- d.) Im Falle eines Verstoßes gegen Anordnungen von Behörden, gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag bzw. die TNB, kann der Veranstalter ohne Fristsetzung und/oder vorherige Androhung vom Aussteller jederzeit die Einstellung des Veranstaltungsbetriebes, d.h. Abbruch der Veranstaltung und die unverzügliche Räumung und Herausgabe der Mietsache verlangen. Das gilt insbesondere, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. Sofern der Aussteller der Aufforderung zum Veranstaltungsabbruch nicht unverzüglich nachkommt, kann der Veranstalter die Räumung im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten des Ausstellers durchführen lassen. In jedem Fall hat der Aussteller den vollen Mietzins auch bei Abbruch der Veranstaltung zu zahlen; eine Erstattung bereits gezahlten Mietzinses erfolgt nicht. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist insoweit ausgeschlossen.
-

28. Personal Veranstalter

- a.) Das vom Veranstalter angestellte Personal ist rein für die Ausführung der vom Veranstalter betreuten Aufgaben und Tätigkeiten zuständig.
- b.) Das Personal ist **nicht** für die jeweiligen Belange/Arbeiten des Aufbaus oder Anliegen von Ausstellern zuständig. Jeder Aussteller hat sich eigene Hilfskräfte für seinen Auf- und Abbau zu organisieren.
- c.) Bei Anregungen und Kontakten steht der Veranstalter gerne beratend zu Verfügung, sind jedoch nicht verantwortlich für die Wahl und Anstellung, sowie Zusicherung dieser. Dies obliegt allein dem Aussteller.
-

29. An- und Abfuhr von Ausstellungsgütern

- a.) Der Veranstalter nimmt Sendung in Empfang, haftet aber in keinem Fall für Verlust oder unrichtiger Zustellung. Die Adresse für Anlieferung ist der jeweilige Veranstaltungsort. Der Aussteller/Firmenname ist mit auf der Lieferadresse anzugeben, um eine Zuordnung zu ermöglichen. Die Anlieferungen von Waren müssen vor Veranstaltungsbeginn zugestellt worden sein.
- b.) Der Veranstalter ist vom Aussteller bei großen oder umfassenden Sendungen im Vorfeld zu informieren. Eine gesicherte Lagerung der Lieferungen kann nicht garantiert werden. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht in keinem Fall.
- c.) Während der laufenden Veranstaltung müssen Sendungen eine Stunde vor Öffnungszeit angeliefert worden sein.
- d.) Ein Anspruch auf Zustellung durch das Personal des Veranstalters oder Eigentümers besteht nicht.
-



30. Gutscheine für Kunden

Der Aussteller hat die Möglichkeit zugehörige Gutscheine der Veranstaltung anzufordern. Diese berechtigen je Gutschein eine Person zum freien Eintritt auf die Veranstaltung. Diese Gutscheine sind nur gültig mit dem Firmenstempel des Ausstellers. Nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete/gestempelte Gutscheine werden an der Kasse/Einlass nicht akzeptiert. Die tatsächlich eingelösten Gutscheine werden dem Aussteller im Anschluss an die Veranstaltung zum Vorzugspreis von € 7,50 netto in Rechnung gestellt.

31. Werbung

- a.) Werbung jeder Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes und nur für die eigene Firma des Ausstellers, sowie für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Das gleiche gilt für die Verwendung von anderen Geräten und Einrichtungen durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Sondergenehmigungen für Sponsoren sind auf Anfrage möglich. Werbung politischen Charakters sind grundsätzlich unzulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, nach Abmahnung nicht genehmigter Werbung oder Aufbauten, diese auf Kosten des Ausstellers zu entfernen. Werbung außerhalb des Veranstaltungsgeländes, insbesondere auf den Zufahrtsstraßen zum Veranstaltungsort, ist unzulässig. Die Prospektverteilung außerhalb des Standes bedarf der Genehmigung des Veranstalters.
- b.) Bei fehlerhafter oder fehlender Eintragung des Ausstellers im gedruckten Ausstellerverzeichnis kann der Aussteller daraus keine Regressansprüche stellen/herleiten.

32. Fotografieren / Presse

- a.) Das Alleinrecht für Fotografien, Film- und Videoaufnahmen liegt ausschließlich bei der Veranstaltungsleitung. Die Aussteller sind lediglich berechtigt ihren eigenen Stand aufzunehmen. Die Herausgabe von Berichten und Nachrichten an Presse, Rundfunk oder Fernsehen erfolgt ausschließlich über die Veranstaltungsleitung.
- b.) Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und –ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters anfertigen.

33. GEMA

Wenn der Aussteller an seinem Stand GEMA/GVL-pflichtige Musik nutzen möchte, ist dazu verpflichtet selbsttätig den dafür korrekten Tarif bei der GEMA auszuwählen und zu beantragen. Die Meldepflicht obliegt hierbei nicht dem Veranstalter! Der Aussteller meldet die Musikknutzung rechtzeitig vor Stattfinden der Veranstaltung bei der GEMA an und zahlt die anfallenden GEMA-Gebühren selbst in vollem Umfang. Insoweit stellt der Aussteller den Veranstalter von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei. Angaben zu Formularen und Tarifen ohne Gewähr.

34. Höhere Gewalt / Sorgfalt / Änderungen

- a.) Verhindert höhere Gewalt, Pandemie oder nicht zu vertretender behördlicher Anordnungen/Verfügungen, die Durchführung der Veranstaltung ganz oder teilweise, so haftet der Veranstalter bezüglich des nicht durchgeführten Teils nicht. Muss die Veranstaltung aus Gründen höhere Gewalt, Pandemie oder nicht zu vertretender behördlicher Anordnungen/Verfügungen, abgesagt, zeitlich verlegt, örtlich verlegt, die Ausstellungsdauer verkürzt oder die Ausstellungsfläche verringert werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Der Veranstalter hat den Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten. Der Aussteller trägt seine Aufwendungen bis zum Ausfall und danach selbst. Ein Aufwendungsersatzanspruch oder ein Anspruch auf entgangenen Gewinn gegen den Veranstalter besteht in keinem Fall. Die Geltendmachung von Schadensersatz ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- b.) Hindert höhere Gewalt, Pandemie oder nicht zu vertretender behördlicher Anordnungen/Verfügungen, die Durchführung der Veranstaltung insgesamt, gilt zusätzlich: Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren oder früheren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er dies dem Aussteller ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Der Aussteller der ausgefallenen Veranstaltung ist zur Teilnahme an der Ersatzveranstaltung ohne zusätzliche Kosten berechtigt. Bestätigt der Aussteller der entfallenen Veranstaltung seine Teilnahme nicht binnen einer Woche nach Zugang der Mitteilung über die Durchführung der Ersatzveranstaltung, verliert er seine Teilnahmerechte ersatzlos. Der Aussteller trägt für den Eingang die Beweislast. Er hat in diesem Fall aber ausnahmsweise einen Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Standmiete.



- c.) Der Veranstalter hat das Recht die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist. Die Geltendmachung von Schadensersatz ist in diesem Fall ausgeschlossen.
 - d.) Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt, Pandemie oder nicht zu vertretener behördlicher Anordnung/Verfügung eine begonnene Veranstaltung verkürzen, Teilbereiche schließen oder abbrechen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung, Minderung oder Erlass der Standmiete. Ein Aufwendungsersatzanspruch oder ein Anspruch auf entgangenen Gewinn gegen den Veranstalter besteht in keinem Fall. Die Geltendmachung von Schadensersatz ist in diesem Fall vollständig ausgeschlossen.
-

35. Schadensersatz / Versicherung / Haftung

- a.) Der Veranstalter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
 - b.) Weitergehende Schadensersatzansprüche – gleichgültig ob sie aus mietrechtlicher Mängelhaftung, aus unerlaubter Handlung oder einem sonstigen Rechtsgrund begleitet werden – können gegen den Veranstalter nur geltend gemacht werden, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
 - c.) Der Veranstalter haftet nicht für Schaden, Verlust und/oder Diebstahl an Ausstellungsgegenständen und Besitz der Aussteller oder Besucher, die durch sein Personal oder von ihm beauftragte Personen entstanden sind, beim Transport oder Bewegen von Gegenständen/Fahrzeugen, ganz besonders im Rahmen der Gefälligkeit.
 - d.) Der Veranstalter wird keine Haftung für Hagel-, Brand-, Sturmschäden sowie herunterfallende Äste übernehmen.
 - e.) Im Falle der Haftung des Veranstalters haftet er nur für dem Aussteller tatsächlich entstandenen Kosten; er haftet nicht für entgangenen Gewinn.
 - f.) Für eingebrachte Sachen des Ausstellers, seiner Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungshilfen und Zulieferer übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung.
 - g.) Jegliche Haftung des Veranstalters wird der Höhe nach auf den Höchstbetrag seiner Veranstalterhaftpflichtversicherung / Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.
 - h.) Der Aussteller stellt den Veranstalter von allen Schadensansprüchen Dritter frei, die von diesen gegen den Veranstalter geltend gemacht werden, soweit sie von ihm oder seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungshilfen zu vertreten sind und im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Veranstaltung stehen.
 - i.) Der Aussteller hat seine Waren und Gegenstände gegen Diebstahl und jegliche Beschädigung auf eigene Kosten zu versichern. Ein Versicherungsschutz durch den Veranstalter ist ausgeschlossen. Für den Stand bzw. für den Ausstellungsbereich übernimmt der Veranstalter keine Haftpflicht. Der Veranstalter trägt nur das Haftpflichtrisiko in seinem Verantwortungsbereich.
 - j.) Der Aussteller haftet für verursachte Schäden an Gebäuden, Fundament, Einbauten, Mobiliar, Wasserschäden, u.ä., sowie sind das Tragen von Stilett- oder Pfennigabsätzen verboten.
 - k.) Der Aussteller haftet für jede schuldhafte Beschädigung der Mietsache sowie sämtlicher Mietsache gehörenden Anlagen und Einrichtungen, als auch für Verunreinigung der Mietsache und/oder des Veranstaltungsgeländes, die er, seine Mitarbeiter, seine Untermieter, oder die Personen verursachen, die auf seine Veranlassung mit der Mietsache in Berührung kommen (z.B. Besucher).
 - l.) Die Haftung des Ausstellers umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass die Mietsache nicht weiter vermietet werden kann und/oder Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.
 - m.) Der Aussteller ist in jedem Fall verpflichtet, für den Betrieb seines Standes eine deutsche Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.-
 - n.) Der Aussteller muss seine Waren und Ausstellungsgegenstände gegen Diebstahl oder jegliche Beschädigung auf eigene Kosten versichern. Eine Haftung und/oder der Versicherungsschutz durch den Veranstalter sind ausgeschlossen. Für den Stand bzw. für den Ausstellungsbereich übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
 - o.) Die sog. „Garantiehftung“ (verschuldensunabhängige Haftung) des Veranstalters wegen anfänglicher Mängel der Mietsache für Schadensersatzansprüche des Ausstellers wird ausgeschlossen.
 - p.) Der Veranstalter haftet nicht bei Ausfall der Heizung. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Einnahmefall.
-

36. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen gegenüber dem Veranstalter oder seinen Bediensteten, Erfüllungshilfen bzw. Verrichtungshilfen, gleich aus welchen Rechtsgründen, ist ausgeschlossen.



37. Aufrechnungsverbot

Zur Aufrechnung und Zurückbehaltung ist der Aussteller gegen Forderungen des Veranstalters nur berechtigt, wenn seine Ansprüche von dem Veranstalter unbestritten, schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

38. Mietdauer

Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses (§545 BGB) nach Ende der Mietdauer ist ausgeschlossen.

39. Nebenabmachungen / Generalia

Eigene allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers (Abwehrbedingungen, AGB) gelten nicht. Der Inhalt des Vertrages ergibt sich ausschließlich aus dem schriftlich bestätigten Annahmeschreiben des Veranstalters und diesen Teilnahmebedingungen (TNB). Kartographische Festlegungen des zugewiesenen Standplatzes haben keine Verbindlichkeit. Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich durch den Veranstalter bestätigt sind. Sollten Teile des Vertrages unwirksam sein oder eine regelungsbedürftige Lücke verblieben sein, bleibt der Vertrag wirksam. Die unwirksame Klausel, die Lücke ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

40. Textform

Es wird die Textform vereinbart (Mail, Fax ist ausreichend). Mündliche Nebenabreden /-Abmachungen bestehen nicht.

41. Deutsches Recht

Die Teilnahmebedingungen (TNB) und der Mietvertrag unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

42. Rücktritt vom Vertrag / Kurzfristige Absage durch den Aussteller

- 1.) Eine einseitige ordentliche Kündigung des Standmietvertrages oder ein Rücktritt ohne Grund sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 2.) Eine Kündigung oder Rücktritt vom Standmietvertrag sind nur nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.

Für den Aussteller:

- a.) Der Rücktritt hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.
- b.) Bei Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen kann der Veranstalter die Vorlage eines Attestes verlangen.
- c.) Folgende Stomosätze werden vereinbart:
 - I. Absage des Ausstellers bis 7 Wochen vor dem ersten Aufbau-tag: 50% netto der fälligen Standgebühren, einschließlich Nebenkosten
 - II. Absage des Ausstellers bis 30 Tage vor dem ersten Aufbau-tag: 75% netto der fälligen Standgebühren, einschließlich Nebenkosten
 - III. Absage des Ausstellers weniger als 14 Tage vor dem ersten Aufbau-tag: 100 % netto der fälligen Standgebühren, einschließlich Nebenkosten
- d.) Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergeben kann.
- e.) Firmen bzw. Aussteller, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind außerdem verpflichtet, den Stand in einem ausstellungsmäßigen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren.
- f.) Wenn der Veranstalter weitergehende Aufwendungen bis zur Absage tätigte, darf er die Kosten dem Aussteller zusätzlich berechnen. Der Aussteller hat das Recht nachzuweisen, dass dem Veranstalter ein geringerer oder keinerlei Schaden entstanden ist.

Für den Veranstalter:

Der Veranstalter kann vom Mietvertrag zurücktreten oder diesen fristlos kündigen, wenn:

- a.) die Standmiete, Kautions-, Nebenkostenvorauszahlung oder sonstige vom Aussteller geschuldete Zahlungen nicht fristgerecht oder nicht vollständig entrichtet worden sind
- b.) wenn der Aussteller die Anmeldung seines Standes (oder seiner Veranstaltung) bei der GEMA und Bezahlung der GEMA-Gebühren nicht fristgemäß ausreichend vor Stattfinden der Veranstaltung vorgenommen hat und/oder dies dem Veranstalter nicht fristgemäß nachweist



- c.) der Aussteller seine Stand-Betriebs-Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen und/oder den Versicherungsschein und die dazugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht und/oder nicht fristgemäß vorgelegt hat
- d.) durch die Veranstaltung / durch den Stand des Ausstellers eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eintritt oder auf Grund von Tatsachen mit Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist
- e.) der Aussteller dem ihm übergebenen Gutscheine der Veranstaltung verkauft und/oder verkaufen lässt
- f.) der Veranstalter nach Vertragsschluss Umstände erfährt, die ernstlich befürchten lassen, dass im Zusammenhang mit der Teilnahme des Ausstellers eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung droht
- g.) der vereinbarte Nutzungszweck oder die Art der Veranstaltung/Standaufbauten/Standinhalt nachträglich vom Aussteller geändert wird.
- h.) vom Aussteller vorzulegende behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen, vom Aussteller gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen Betriebsvorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung verstoßen wird oder behördliche Auflagen nicht beachtet werden
- i.) der Aussteller unzulässiger Weise ohne schriftliche Einwilligung vom Veranstalter untervermietet und/oder seine wahre Identität mit Mietvertragsabschluss verschleiert und/oder der Aussteller bei Vertragsabschluss falsche oder unvollständige Angaben über die Person des Standmieters gemacht hat
- j.) für die Sicherheit notwendigen Auflagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können; dies gilt unabhängig davon, ob dies im Verantwortungsbereich des Ausstellers liegt oder nicht
- k.) der Aussteller Insolvenzantrag gestellt hat und/oder die Voraussetzung dafür vorliegen
- l.) der Aussteller gegen ihm obliegende Verpflichtungen aus diesem Vertrag und/oder den TNB verstößt
- m.) im Falle des Rücktritts oder der fristlosen Kündigung hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Miete bzw. bleibt er zur Mietzinszahlung verpflichtet. Die Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadensersatzes bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

43. Datenschutz

- a.) Der Veranstalter erhebt, nutzt und verarbeitet die personenbezogenen Daten des Ausstellers und seiner Mitarbeiter für die Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Damit der Veranstalter seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann, leitet er die Daten teilweise an Tochterunternehmen und Partnerunternehmen sowie an betreffende ausführende Dienstleister weiter. Ihre Daten werden im Rahmen der Veranstaltung und ausschließlich zu den definierten Zwecken genutzt.

44. Hausrecht / Zuwiderhandlung

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem alleinigen Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der Beschäftigten des Veranstalters ist Folge zu leisten. Verstöße gegen Teilnahmebedingungen oder Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen, entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers, ohne dass weitere Ansprüche an den Veranstalter bestehen.

45. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Oldenburg. Erfüllungsort ist Gut Kump.

